

STATUTEN



Art.1

- 1.1 Der Verein führt den Namen Vereinigung Vorarlberger Einkäufer (VVE)
- 1.2 Sitz des Vereines ist die Adresse des Sekretariats und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Vorarlberg.

Art.2

In dieser Vereinigung gibt es fachliche Untergruppen, genannt Erfa - Gruppen. Die Erfa - Gruppen können nicht als solche für sich auftreten und in die Öffentlichkeit gehen. Sie sind Bestandteil der Vereinigung.
Die Verantwortung trägt der jeweilige Erfa - Leiter.

Art.3

Ziele der Vereinigung

- 3.1 Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- 3.2 Information und Weiterbildung aller Mitglieder
- 3.3 Hebung des Ansehens des Berufsstandes der Einkäufer
- 3.4 Einkaufs - Kooperation
- 3.5 Heranbildung und Förderung des Nachwuchses der Einkäufer

Art.4

Die Ziele sollen erreicht werden durch

- 4.1 Erfahrungsaustausch durch die Bildung von Erfa - Gruppen
- 4.2 Veranstaltung von Seminaren, Kursen, Work - Shops
- 4.3 Öffentlichkeitsarbeit

Art.5

Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können nur leitende Personen der Beschaffung oder angrenzender Bereiche in produzierenden Betrieben ab ca. 50 Mitarbeitern sein.
- 5.2 Anträge über Mitgliedschaft werden dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. Über die Aufnahme wird in Abstimmung mit den Statuten, der Vorstand entscheiden.
- 5.3 Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten. Die Höhe kann im Vorstand oder in der Generalversammlung bestimmt werden.

Art.6

Die Mitgliedschaft erlischt

- 6.1 durch Austritt
- 6.2 durch Ausschluß

Art.7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen.
- 7.2 Von jedem Mitglied wird aktive Mitarbeit erwartet.

Art.8

Die Organe der Vereinigung

- 8.1 Generalversammlung
- 8.2 Vorstand

Art.9

Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt (JHV).
- 9.2 Anträge sowie Wahlvorschläge an die ordentliche Generalversammlung sind spätestens 3 Wochen vor Versammlungsdatum schriftlich einzureichen.
- 9.3 Der Sitzungstermin ist frühzeitig bekannt zugeben und die Tagesordnung 2 Wochen vorher zu versenden.
- 9.4 Außerordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen diese Einberufung verlangen.
- 9.5 Falls weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend sind, wird die Generalversammlung nicht durchgeführt und ein neuer Termin angesetzt.

Art.10

Die Rechte der Versammlung sind:

- 10.1 Genehmigung und Änderung der Statuten
- 10.2 Wahl des Vorstandes
- 10.3 Entlastung des Kassiers
- 10.4 Beschlußfassung über Anträge aus Mitgliedskreisen

Art.11

- 11.1 Die Generalversammlung beschließt und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- 11.2 Statutenänderungen können nur mit wenigstens 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.3 Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht möglich.

Art.12

Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens 2 weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt werden. Der Vorstand soll sich aus verschiedenen Branchen zusammensetzen, um den Erfordernissen aller Mitglieder Rechnung zu tragen.
- 12.2 Der Vorstand kann für besondere Tätigkeiten Mitglieder oder Arbeitsgruppen vorübergehend einsetzen, die nicht dem Vorstand angehören.
- 12.3 Dem Vorstand steht fallweise eine Sekretärin zur Verfügung, die nicht Mitglied der Vereinigung sein muß.
- 12.4 Der Vorstand ist bereits mit der Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlußfähig.
- 12.5 Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und vertritt diese nach außen.

Art.13

Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter

13.1 kann innerhalb des Vorstandes gewählt werden.

13.2 Der Vorstandsvorsitzende zeichnet rechtsverbindlich für die Vereinigung, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Art. 14

Finanzen

14.1 Die Vereinigung bezweckt keinen finanziellen Gewinn und bildet kein Vermögen.

14.2 Die erforderlichen Mittel werden aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen bei Vorträgen und Veranstaltungen sowie freiwilligen Zuwendungen beschafft.

Art. 15

Schiedsgericht

15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.

15.2 Dieses setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Es wird so gebildet, daß jeder Streitteil 2 Mitglieder namhaft macht und zusätzlich ein Vorstandsmitglied teilnimmt.

15.3 Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist nicht anfechtbar.

Art. 16

Auflösung und Liquidation

16.1 Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.

16.2 Es entscheidet eine 2/3 Mehrheit.

16.3 Da kein Vermögen in irgend einer Form gebildet wird, kann die Liquidation in einfacher Form erfolgen.

Art. 17

Mit Genehmigung dieser Statuten treten alle vorherigen Statuten sowie Änderungen und Zusätze außer Kraft.

Koblach, 16.2.2001